Bebauungsplan der Ortsgemeinde Altrich, Teilgebiet "Im Biesfeld", 1. Änderung

Präambel

Die 1. Änderung ist beschränkt auf die Änderung textlicher Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu den örtlichen Bauvorschriften II.L) Geländemodellierung

Die nebenstehenden Textfestsetzungen (neue Regelungen in Rotschrift) ersetzen mit Inkrafttreten der 1. Änderung für den Geltungsbereich die bisherigen Textfestsetzungen zur Geländemodellierung. Die von den Änderungen nicht betroffenen textlichen Festsetzungen und die zeichnerischen Festsetzungen der Ursprungsplanung gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung weiterhin unverändert.

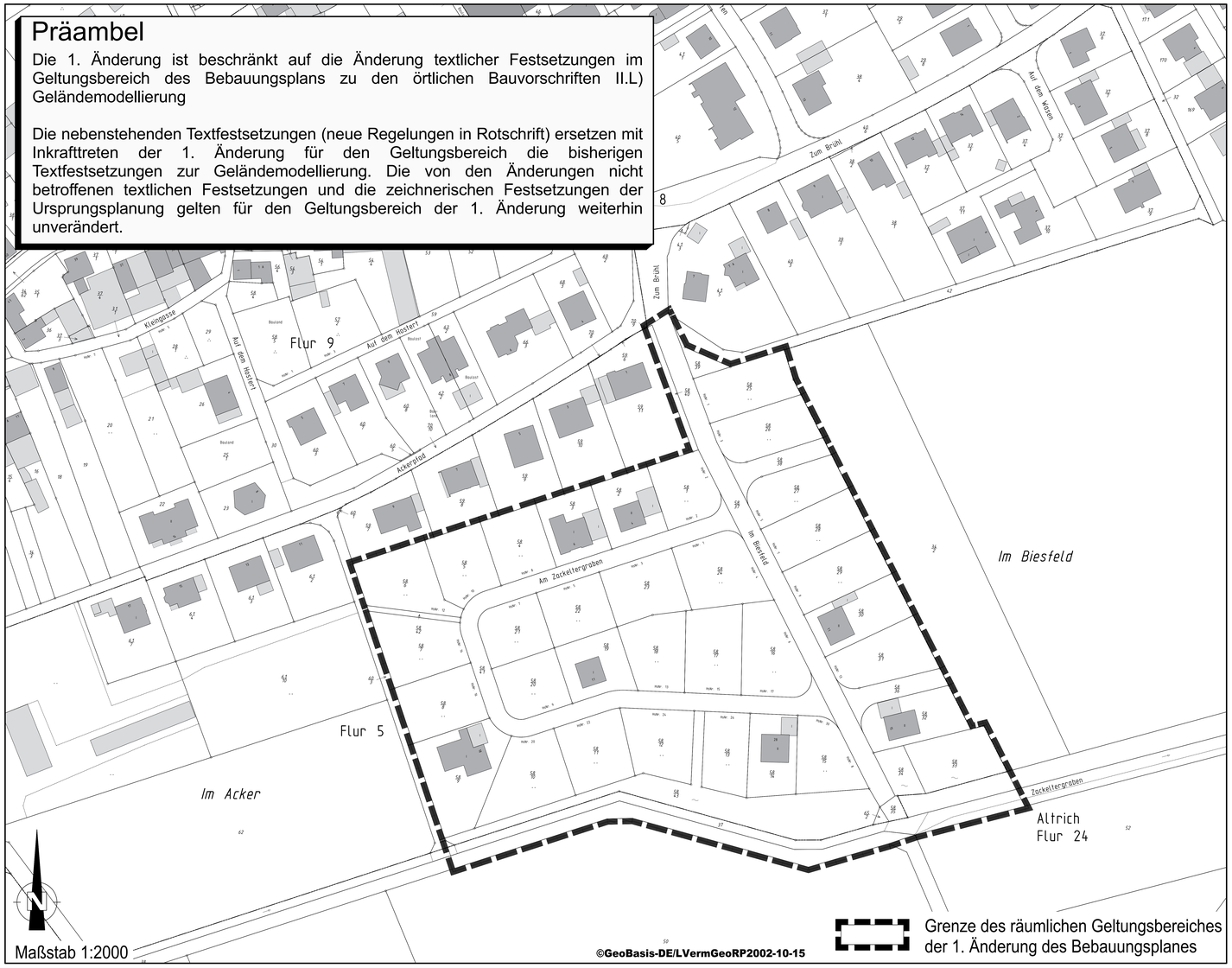

Textliche Festsetzungen

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

L) GELÄNDEMODELLIERUNG

Für individuelle Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Baugrundstücken bzw. für Straßenböschungen gilt:

a) Aufschüttungen und Abgrabungen für Geländemodellierungen sind ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von 1,5 m mit mind. 0,5 m breiten Terrassen/Bermen anzulegen.

b) Das Abfangen des Höhenunterschiedes kann erfolgen mittels:
- Erdböschungen, die in einer Neigung von mindestens 1:1,5 anzulegen und zu begrünen (z.B. Einsaat mit Rasen oder Blumenwiese, Bepflanzung mit Stauden, Bodendecker oder Sträuchern) sind.
- Stützmauern, die ab einer sichtbaren Wandfläche von 3 m² durch nach oben wachsende / rankende oder nach unten hängende Pflanzen (mind.1 Pfl. je lfm) flächig zu begrünen sind. Nicht begrünt werden müssen Natursteinmauern, mit Natursteinen verblendete Mauern oder Mauern aus Steinschotterkörben.

Stand: 16.06.2025

BKS Ingenieurgesellschaft
Stadtplanung, Raum- / Umwelt-Planung GmbH
Maximinstrasse 17b
D-54292 Trier / Mosel
Web: www.bks-trier.de

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365).
- Es gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 16.10.2023 (BGBl. 2023 I. S. 280).
- Es gilt das Landessolargesetz (LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. I S. 367).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am 12.06.2025

Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB vom .....
bis einschließlich .....

Behörden und Träger öffentlicher Belange Schreiben vom .....

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschlus gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am .....

Altrich, den .....
.....
(Die Ortsbürgermeisterin)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen Inhaltes dieser Bebauungsplanänderung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungplanes werden bekundet.

Altrich, den .....
.....
(Die Ortsbürgermeisterin)

Rechtskraft

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am .....

Altrich, den .....
.....
(Die Ortsbürgermeisterin)